

Netzanschlussvertrag (Niederdruck)

Zwischen

Stadtwerke Einbeck GmbH – Netzbetrieb Gas

(Netzbetreiber)

Grimsehlstraße 17, 37574 Einbeck, 05561/942-0 / 05561/942-211, HRB Nr. 131188 / Registergericht: Göttingen

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Telefon/Fax, Registernummer / Registergericht

und

Frau/Herr/Firma

(Anschlussnehmer)

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

Telefon/Fax

ggf. Geburtsdatum

ggf. Registernummer / Registergericht

ggf. vertreten durch

(Kopie der Vollmacht als Anlage)

wird folgender Vertrag

über (bitte ankreuzen) ☐ Neuanschluss ☐ Änderung bestehender Netzanschlusses ☐ bestehender Netzanschluss

wie er nachstehend beschrieben ist, geschlossen:

1. Anschlussstelle:

Straße

Hausnummer

PLZ

Ort

Gemarkung:

Fl.:

Flst.:

2. Kundennummer:

(vom Netzbetreiber einzutragen)

3. Grundstückseigentümer ist mit Anschlussnehmer:

(bitte ankreuzen) ☐ identisch

☐ nicht identisch (bitte die Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers beibringen)

4. Druckstufe hinter dem Druckregelgerät:

Niederdruck 22 mbar

5. Vorzuhaltende Anschlussleistung am Übergabepunkt:

_____ kW (vom Netzbetreiber vorzugeben)

6. Ende des Netzanschlusses (Eigentumsgrenze / Übergabepunkt):

Hauptabsperreinrichtung, Teil des Netzanschlusses ist das Druckregelgerät.

7. Voraussichtlicher Zeitbedarf für die Herstellung des Anschlusses

Vier Wochen ab Vertragsschluss und nach technischer Durchführbarkeit des Anschlusses

8. Lieferant:

(Benennung des zukünftigen Gaslieferanten)¹

¹ „Für den Abschluss eines Liefervertrages ist der Kunde verantwortlich. Falls kein Lieferant benannt wird oder eine Belieferung aus anderen Gründen nicht zustande kommt, erfolgt die Belieferung von Haushaltskunden im Sinne der Definition in § 3 Nr. 22 EnWG zunächst durch den Grundversorger (§ 36 EnWG). Grundversorger für Gas ist zurzeit die Stadtwerke Einbeck GmbH. Sofern an der Anschlussstelle Energie zu überwiegend gewerblichen Zwecken mit einem voraussichtlichen Verbrauch von mehr als 10.000 kWh entnommen werden soll, ist der Kunde verpflichtet, dem Netzbetreiber Stadtwerke Einbeck GmbH mit einer Frist von 14 Tagen vor der erstmaligen Entnahme von Energie einen Lieferanten von Erdgas zu benennen. Benennt der Kunde bis zu diesem Zeitpunkt keinen Lieferanten oder kommt eine Belieferung aus anderen Gründen nicht zustande, entnimmt er dem Netzanschluss aber dennoch Energie, tritt ausnahmsweise gemäß § 38 Abs. 1 EnWG die Ersatzver-

§ 1 Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag regelt den Anschluss der Gasanlage in Niederdruck an das Gasversorgungsnetz und dessen weiteren Betrieb nach Maßgabe der Niederdruckanschlussverordnung vom 01.11.2006 (NDAV, BGBl. I 2006, Seite 2485) und der ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers.

§ 2 Zusätzliche Verträge

Die Netznutzung sowie die Belieferung mit Erdgas bedürfen separater vertraglicher Regelungen.

§ 3 Netzanschlusskosten; Baukostenzuschuss; Sonderleistungen; Vertretung

- (1) Das Entgelt für die Herstellung/Änderung des o. g. Anschlusses (zutreffendes bitte ankreuzen)
 - a) ☐ beträgt gemäß Anlage 1 und ist vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichten.
 - b) ☐ wurde bereits gezahlt.
- (2) Der für o.g. Anschluss vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichtende Baukostenzuschuss (zutreffendes bitte ankreuzen)
 - a) ☐ beträgt gemäß Anlage 1 und ist vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichten.
 - b) ☐ wurde bereits gezahlt.
- (3) Vom Anschlussnehmer verlangte Sonderleistungen (z.B. Errichtung oder Inbetriebsetzung der Gasanlage) sind gesondert zu vergüten.
- (4) Handelt der Anschlussnutzer oder ein Dritter für den Anschlussnehmer, so hat er dem Netzbetreiber seine Bevollmächtigung bei Vertragsschluss nachzuweisen.

§ 4 Vertragsdauer; Mitteilung über Eigentumswechsel; Haftung

- (1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Eine Kündigung durch den Netzbetreiber ist nur möglich, soweit ihm die Aufrechterhaltung des Netzanschlussverhältnisses wirtschaftlich nicht zumutbar ist.²
- (2) Das Recht des Netzbetreibers zur fristlosen Kündigung gemäß § 27 NDAV bleibt unberührt.
- (3) Die Kündigung bedarf der Textform.
- (4) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an der Gasanlage in Textform unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Der Netzbetreiber haftet gegenüber dem Anschlussnehmer entsprechend § 18 NDAV aus Vertrag oder aus unerlaubter Handlung für Schäden, die der Anschlussnehmer durch eine Unterbrechung des Netzanschlusses oder durch Unregelmäßigkeiten beim Betrieb des Netzanschlusses sowie des Netzes erleidet.

§ 5 Allgemeine und ergänzende Bedingungen

Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen, insbesondere der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV) sowie der Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers, die im Internet unter www.stadtwerke-einbeck.de veröffentlicht sind.

_____, den _____

Einbeck, den _____

Stadtwerke Einbeck GmbH
Netzbetrieb Gas

Anschlussnehmer

Netzbetreiber

Anlagen:

- Anlage 1: Kostenangebot (zu § 3) und ggf. Angabe des voraussichtlichen Zeitbedarfs
 Anlage 2: Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck vom 01.11.2006 (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV)
 Anlage 3: Ergänzende Bedingungen

sorgung mit Energie durch den Grundversorger ein. Die Ersatzversorgung endet, wenn die Energielieferung auf der Grundlage eines Liefervertrages erfolgt, spätestens aber drei Monate nach ihrem Beginn."

² „Wird der Vertrag gekündigt und nicht übergangslos mit einem neuen Anschlussnehmer ein neuer Anschlussvertrag abgeschlossen, trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die Trennung des Netzanschlusses vom Netz.“